

A. Grundangebot

1. ANFORDERUNGEN AN ZIMMER, ALLGEMEINE RÄUME UND GEBÄUDE IN PFLEGEHEIMEN UND PFLEGESTATIONEN
 - Zimmergrösse ohne Vorplatz und Nasszelle:
 - Einbettzimmer 16 m²
 - Zweibettzimmer 24 m² sowie Möglichkeit zur Abtrennung
 - pro Zimmer eine behindertengerechte Nasszelle mit Dusche oder Bad und WC, Notruf
 - jeder Heimplatz verfügt als Grundausstattung über ein motorisch verstellbares Pflegebett
 - Notrufsystem pro Bett
 - Radio, Fernseh- und Telefonanschluss pro Zimmer
 - Zimmer sind beschriftet und abschliessbar. BewohnerInnen haben einen eigenen Briefkasten
 - geeignete Möglichkeiten für individuelle Einschliessung von Wertsachen der BewohnerInnen
 - Aufenthalts- und Essräume zusammen mind. 3 m² pro Bett
 - Mehrzweckraum für Feiern, Konzerte, Gottesdienste usw., in dem alle BewohnerInnen Platz haben
 - Aktivierungsräumlichkeiten (zusätzlich zu Aufenthalts- und Essraum)
 - Das Heim verfügt über bauliche oder gestalterische Orientierungshilfen
 - Nichtraucher- und Raucherzonen Kiosk/Café/Automat
 - zur Zwischenverpflegung Ausguss (pro Stockwerk oder 20 Betten ein Ausguss mit Topfmaschine)
 - ein Stations-/Arbeitsbüro pro Organisationseinheit (Pflegestation usw.)
 - abschliessbarer Medikamentenkasten mit Separandum sowie Medikamentenkühlschrank
 - pro 30 Betten ein Pflegebad, jedoch mindestens eines
 - Personalaufenthaltsraum
 - getrennte Personalgarderoben mit Toiletten und Waschelegenheit
 - Geräte-/Materialräume (pro Stockwerk ein Raum)
 - Besprechungsraum (Sitzungszimmer)
 - Das Heim ist behindertengerecht gemäss dem Merkblatt 7/95 «Rollstuhlgängigkeit bei Sonderbauten (erhöhte Anforderungen gegenüber der Norm SN 521 500)». Herausgeber: Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen, Kernstrasse 57, 8004 Zürich (info@hindernisfrei-bauen.ch).

2. BAULICHE VORAUSSETZUNGEN FÜR PFLEGEWOHNGRUPPEN MIT VORWIEGEND DEMENZKRANKEN BEWOHNERINNEN
 - Maximal 10 BewohnerInnen pro Gruppe
 - Insgesamt mindestens 25 m² Nettfläche pro Bewohnerin:
 - Einbett-Zimmer oder Zweibett-Zimmer
 - Rückzugsmöglichkeiten / Nischen
 - Mindestens zwei Sozialräume (z.B. gemeinsames Wohnzimmer sowie Wohnküche mit Platz zum Essen)
 - Flurfläche zum Wandern
 - Hauswirtschafts- / Multifunktionsraum
 - Badezimmer mit Pflegehilfseinrichtungen / WC / Dusche
 - Mindestens ein rollstuhlgängiges WC pro 5 BewohnerInnen
 - Garten oder grosse Terrasse / Balkon
 - Barrierefreiheit:
 - treppenloser Zugang bzw. Lift,
 - keine Treppen, Stufen, Schwellen innerhalb der Wohnung
 - durchwegs rollstuhlgängig
 - helle Räume (mind. 500 Lux)
 - Lichtquellen für die Nacht
 - Abschliessbare Ausgänge (Fenster und Türen), unauffällige Sicherheitsmassnahmen (keine Fenstergitter)
 - nicht spiegelnde Bodenbeläge
 - Keine Glastüren
 - Küchengeräte mit spezieller Sicherung
 - Notrufsystem
 - Keine giftigen Pflanzen in Innen- und Aussenräumen
 - Mischbatterien mit Temperaturbegrenzung
3. AUSNAHME- UND ÜBERGANGSREGELN

Für bestehende Einrichtungen können **Ausnahmeregelungen dauernd** oder **Übergangsregelungen befristet** in der Betriebsbewilligung getroffen werden. Ausnahme- resp. Übergangsregelungen bedürfen sorgfältiger Abklärung und Absprache.